

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Oktober 1964	Nummer 129
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
23237	25. 9. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau; hier: Anerkannte Prüfstellen für die Durchführung von Schallmessungen	1573
641	22. 9. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten a) Übertragung des Landeswohnungsbauvermögens auf die Wohnungsbauförderungsanstalt b) Behandlung der Rückflüsse von Landesdarlehen, die vor dem 1. 4. 1958 bewilligt worden sind	1573

I.

23237

**DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau;
hier: Anerkannte Prüfstellen für die Durchführung
von Schallmessungen**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 9. 1964 — II B 1 2.794 Nr. 1743 64

In Anlage 1 d. RdErl. v. 14. 6. 1963 (MBl. NW. S. 1191; SMBl. NW. 23237) betreffend Einführung von DIN 4109 habe ich die anerkannten Prüfstellen für die Durchführung von Schallmessungen bekanntgegeben.

In Ergänzung zu dieser Zusammenstellung wird

Herr Dipl.-Ing. Horst Grün
Institut für Baustoff-Forschung
433 Mülheim (Ruhr)
Krähenbüschken 44

als Prüfstelle der Gruppe II für Güteprüfungen nach DIN 4109 Blatt 2 anerkannt.

Ich bitte, das mit vorgenanntem RdErl. veröffentlichte Verzeichnis unter 12. zu ergänzen.

— MBl. NW. 1964 S. 1573.

641

**a) Übertragung des Landeswohnungsbauvermögens
auf die Wohnungsbauförderungsanstalt
b) Behandlung der Rückflüsse von Landesdarlehen,
die vor dem 1. 4. 1958 bewilligt worden sind**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 9. 1964 — Z A 4 — 4.709.7

**I. Übertragung des Landeswohnungsbauvermögens auf
die Wohnungsbauförderungsanstalt und Behandlung
der Darlehen, die nicht zu diesem Vermögen gehören**

A. Zusammensetzung des Landeswohnungsbauvermögens

Nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung v. 2. April 1957 (GV. NW. S. 80 SGV. NW. 237) ist das im § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes näher bezeichnete Landeswohnungsbauvermögen auf die Wohnungsbauförderungsanstalt (WFA) zu übertragen. Zu diesem Vermögen gehören:

a) die von den Regierungspräsidenten, der Landesbaubehörde Ruhr, den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie von der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf und der Landesbank für Westfalen — Girozentrale —

in Münster verwalteten Landeswohnungsbau-darlehen (Wiederaufbau- und Neubaudarlehen sowie Eigenkapitalbeihilfen und Familienzusatz-darlehen),

- b) die von den Regierungspräsidenten und der Landesbaubehörde Ruhr verwalteten Übergangs-beihilfen für Neubauvorhaben sowie die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden verwalteten Übergangsbeihilfen für Wiederaufbau-vorhaben,
- c) die aus Leistungen aus Umstellungsgrundschulden umgewandelten Wiederaufbaudarlehen, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden verwaltet werden,
- d) die aus den Haushaltsmitteln des Landes in der Vergangenheit abgelösten Reichsbau-darlehen und
- e) die aus Haushaltsmitteln des Landes in der Ver-gangenheit abgelösten Oeffa-Darlehen für das Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen.

**B. Landesdarlehen, die nicht zum Landeswohnungsbau-
vermögen gehören, die aber in Zukunft von der
Wohnungsbauförderungsanstalt verwaltet werden
sollen**

Im § 13 Abs. 3 WoBauFördNG ist bestimmt, daß der WFA die Verwaltung der vom Land in der Ver-gangenheit für die Förderung der mit dem Woh-nungs- und Kleinsiedlungswesen im Zusammen-hang stehenden Begleit- und Folgemaßnahmen ge-währten Darlehen zu übertragen ist. Hierbei handelt es sich um nachstehende von den Regierungs-präsidenten und der Landesbaubehörde Ruhr in Essen verwaltete Darlehen:

- a) Darlehen an die Gemeinden und Gemeindever-bände zur Finanzierung von Bodenordnungs-, Baulandbeschaffungs- und städtebaulichen Sanie-rungsmaßnahmen,
- b) Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Finanzierung von Anschließungsarbeiten,
- c) Darlehen für Begleit- und Folgemaßnahmen, die aus außerordentlichen Haushaltsmitteln des Landes gewährt wurden.

C. Landesdarlehen, die vorerst nicht von der Woh-nungsbauförderungsanstalt verwaltet werden sollen

Zu diesen Darlehen gehören:

- a) die von den Regierungspräsidenten und der Landesbaubehörde Ruhr verwalteten Preußischen Arbeitgeber- und Schullastenträgerdarlehen,
- b) die von den Regierungspräsidenten, der Landes-baubehörde Ruhr sowie den Oberfinanzdirek-tionen verwalteten Wohnungsfürsorgedarlehen,
- c) die von Kreditinstituten verwalteten Baudarlehen für ehemalige Kriegsgefangene und ehemalige politische Häftlinge,
- d) die von den Regierungspräsidenten, der Landes-baubehörde Ruhr und den Oberfinanzdirektionen verwalteten Ausbietungsdarlehen,
- e) die von den Kreditinstituten verwalteten Repa-raturdarlehen,
- f) die von der Rheinischen Girozentrale und Pro-vinzialbank sowie der Landesbank für Westfalen verwalteten Kleingartendarlehen,
- g) die von den Regierungspräsidenten und der Landesbaubehörde Ruhr verwalteten Darlehen zur Finanzierung von baulichen Luftschutzmaß-nahmen,

h) die von der Rheinischen Girozentrale und Pro-vinzialbank sowie der Landesbank für Westfalen verwalteten Darlehen zur Finanzierung von Ob-dachlosenunterkünften,

i) die von der Rheinischen Girozentrale und Pro-vinzialbank verwalteten Darlehen an Betriebe der Bauwirtschaft,

j) die von der Rheinischen Girozentrale und Pro-vinzialbank verwalteten Darlehen für Hotel-bauten im Raume Bonn.

**D. Behandlung der nicht in den Abschnitten A bis C
aufgeführten Darlehen**

Sofern von den darlehensverwaltenden Stellen bei einzelnen Darlehen oder Darlehensarten an Hand der ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht festgestellt werden kann, ob dieses Darlehen oder diese Darlehensart zum Landeswohnungsbau-vermögen gehört, bitte ich, mich hiervon zu unter-richten. Ich werde sodann die erforderlichen Fest-stellungen treffen und die darlehensverwaltenden Stellen mit den notwendigen Weisungen versehen.

**E. Übertragung des Landeswohnungsbauvermögens
und der im Abschnitt B aufgeführten Darlehensarten
auf die Wohnungsbauförderungsanstalt**

Die WFA wird die Einzelforderungen übertragen erhalten, sobald dies möglich ist. Da die Einzel-abtretung einer großen Anzahl von Darlehensfor-derungen und der dazu gehörenden Hypotheken einen außerordentlichen Arbeitsanfall sowohl bei der ab-gebenden als auch bei der übernehmenden Stelle sowie bei den Grundbuchämtern verursacht, ist in Aussicht genommen, mit den Einzelabtretungen erst zu beginnen, wenn die mit der Bewilligungstätig-keit verbundenen Aufgaben eingeschränkt werden können, nachdem der Wohnungsfehlbestand im wesentlichen abgedeckt ist. Dies dürfte frühestens ab 1. 1. 1966 der Fall sein. Hierzu ergeht zu ggb. Zeit ein weiterer Erlaß.

**F. Zukünftige Verwaltung der im Abschnitt C auf-
geführten Darlehensarten**

Es ist einstweilen nicht beabsichtigt, die Verwaltung dieser Darlehen in absehbarer Zeit der WFA oder einer anderen Stelle zu übertragen.

G. Vorarbeiten für die Vermögensübertragung

Wenn auch voraussichtlich noch ein längerer Zeit-raum vergehen wird, bis die Vermögensübertragung möglich ist, so bitte ich trotzdem alle darlehens-verwaltenden Stellen schon jetzt, bestehende Män-gel bei der Darlehensverwaltung auszuräumen, damit sich die Vermögensübertragung zu ggb. Zeit reibungslos vollzieht.

Insbesondere ist es unbedingt erforderlich, daß die Rechnungsunterlagen der Regierungspräsidenten und der Landesbaubehörde Ruhr mit den Rechnungs-unterlagen der Gemeinden und Gemeindeverbände übereinstimmen. Sollten w. E. noch Differenzen bezüglich der Ursprungs- und Restkapitalien, der Rückflüsse, der Reste und der Ausfälle bestehen, so sind sie unverzüglich auszuräumen. Im übrigen weise ich darauf hin, daß mir bei fachaufsichtlichen Prüfungen folgende Mängel aufgefallen sind:

1. Die Darlehensakten sind oft nicht vollständig und nicht gut geordnet. Da Zugänge bei den bis zum 31. 3. 1958 bewilligten und inzwischen aus-gezahlten Darlehen nicht mehr zu erwarten sind, bitte ich, nunmehr einer Ordnung der Akten besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Fehlende Unterlagen von rechtserheblicher Bedeu-tung sind nachzufordern, soweit dies z. Z. noch möglich und erforderlich ist. Wird von einer

Nachforderung derartiger fehlender Unterlagen abgesehen, so sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bestehen Zweifel über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Nachforderung, so ist mir ggf. zu berichten.

2. In manchen Darlehensakten befindet sich keine vom Bauherrn unterschriebene und von der zuständigen Bewilligungsbehörde geprüfte und festgestellte Wirtschaftlichkeitsberechnung. Trotzdem wurde der Zinssatz der öffentlichen Wohnungsbaumittel gesenkt, weil die Grundstückseinnahmen angeblich zur Deckung der Grundstücksaufwendungen nicht ausreichten. In diesen Fällen ist von den Bauherren eine Wirtschaftlichkeitsberechnung anzufordern und nach Prüfung ihrer Richtigkeit festzustellen. Soweit Zinsnachforderungen aus rechtlichen Gründen (Verjährung, Befristung des bisher gewährten Zinslasses usw.) unzulässig sind oder aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen zu unzumutbaren Härten führen, ist mir darüber zu berichten. Im übrigen ist nach den entsprechenden bestehenden Bestimmungen dafür Sorge zu tragen, daß ermittelte nachzufordernde Zinsbeträge an die darlehensverwaltende Stelle abgeführt werden.
3. Geprüfte und festgestellte Wirtschaftlichkeitsberechnungen entsprechen vielfach nicht den Vorschriften der anzuwendenden Berechnungsverordnung, den zugrunde liegenden Förderungsbestimmungen und den Verwaltungsvorschriften des Landes. Insbesondere ist der verzinsliche und unverzinsliche Gebäuderestwert bei Wiederaufbaumaßnahmen, die anzuerkennende Sonder tilgung und die anzuerkennende nachgesparte Eigenleistung oft fehlerhaft ermittelt. In anderen Fällen liegen Unrichtigkeiten bei den Kapital- und Bewirtschaftungskosten vor.

Ich bitte die darlehensverwaltenden Stellen, möglichst bald alle Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die zu einer Senkung des Zinssatzes der öffentlichen Wohnungsbaudarlehen geführt haben, nachzuprüfen und die Berechnungen zu berichtigen, soweit das erforderlich und möglich ist.

Zinssenkungen sind in diesen Fällen regelmäßig mit Wirkung vom ersten Tage des Vierteljahres an durchzuführen, der auf die berichtigte Feststellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung folgt. Eine Anhebung des Zinssatzes ist zu dem gleichen Termin vorzunehmen, wenn die notwendig gewordene Berichtigung nicht von dem Bauherrn zu vertreten ist. Wurde dagegen die Berichtigung durch von dem Bauherrn zu vertretende unrichtige Angaben erforderlich, so sind Zinsen nach den zu 2. bezeichneten Grundsätzen nachzufordern. Bei Undurchführbarkeit ist mir entsprechend zu berichten.

4. Nach der planmäßigen Tilgung von Fremdarlehen sind freigewordene Beträge nach den Bestimmungen und den Vereinbarungen mit dem Darlehensschuldner zur Verzinsung bzw. zur Tilgung der öffentlichen Darlehen heranzuziehen. Eine Kontrolle dieser Verpflichtung ist vielfach unterlassen worden. Da eine erhebliche Zahl der 7 c-Darlehen, Mieterdarlehen, Bausparkassendarlehen usw. in der Zwischenzeit planmäßig getilgt sein dürfte, ist alsbald zu prüfen, ob freigewordene Beträge von den Fälligkeitsterminen ab zur Verzinsung und Tilgung der öffentlichen Wohnungsbaudarlehen herangezogen worden sind. Erforderlichenfalls sind die notwendigen Maßnahmen alsbald nachzuholen. Soweit geschuldete Zinsbeträge nicht mehr einziehbar sind, ist gemäß Ziffer 2. zu verfahren.
5. Vom Landesrechnungshof ist festgestellt worden, daß in einigen Fällen Leistungen gestundet und

teilweise auch niedergeschlagen worden sind, obwohl hierzu bestimmungsgemäß keine Veranlassung bestand.

In diesen Fällen sind ausgesprochene Stundungen aufzuheben, sobald dies möglich ist. Sollten in unzulässiger Weise Forderungen des Landes in der Vergangenheit niedergeschlagen worden sein, ist mir hierüber zu berichten.

6. Die dingliche Sicherung der Darlehen ist häufig nicht bestimmungs- und vereinbarungsgemäß erfolgt. Oftmals wurde das Befriedigungsvorrecht nach § 116 LAG nicht gefordert. Rangrücktrittserklärungen wurden bestimmungswidrig abgegeben.

Soweit die zur Sicherung öffentlicher Wohnungsbaudarlehen bestellten Hypotheken im Grundbuch nicht mit dem richtigen Rang eingetragen worden sind, ist darauf hinzuwirken, daß dieser Rang erreicht wird. Wird die erforderliche Zustimmung dritter Gläubiger nicht erteilt oder ist die Grundbuchänderung aus anderen Gründen nicht durchführbar, so ist mir darüber zu berichten.

7. In anderen Fällen sind nach Fertigstellung des Bauvorhabens und Aufstellung der Schlußabrechnung Teile des Grundstücks, die bei der Ermittlung der Herstellungskosten dem geförderten Bauvorhaben zugerechnet wurden und zur dinglichen Sicherung des Landesdarlehens hypothekarisch verpfändet waren, auf Antrag des Schuldners abgetrennt und aus der Pfandhaft entlassen worden. Bei der Erklärung der Zustimmung der Pfandhaftentlassung wurden dabei nicht die Bestimmungen beachtet, die ich in dem Runderlaß vom 18. 8. 1955 (MBl. NW. S. 1734-SMBl. NW. 6410) gegeben habe.

Falls eine außerplanmäßige Tilgung eines Teiles des Landesdarlehens aus dem Erlös der abgetrennten Fläche nicht erreicht werden kann, bitte ich, soweit dies bisher nicht geschehen ist, die Aufstellung einer neuen Wirtschaftlichkeitsberechnung zu veranlassen, bei der zur Prüfung der Ansprüche aus dem Darlehensvertrag die Gesamtkosten entsprechend der Verkleinerung der ursprünglich zum Baugrundstück gerechneten Fläche ermittelt werden. Falls durch die so eintretende Verminderung der Kapitalkosten und der sonstigen Aufwendungen eine Zinserhöhung für das Landesdarlehen gerechtfertigt ist, bitte ich, gemäß Ziffer 2. zu verfahren.

8. Bei Vertragsverletzungen des Darlehensschuldners sind die nach den Vertragsvereinbarungen vorgesehenen Maßnahmen oft nicht eingeleitet worden. Die Androhung und Durchführung einer Kündigung des Darlehens bzw. die Forderung von Strafzinsen ist regelmäßig zur Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes insbesondere erforderlich, wenn der Schuldner
 - a) öffentlich geförderten Wohnraum durch unerlaubten Selbstbezug, Vermietung an Nichtbezugsberechtigte oder zu anderen als Wohnzwecken nutzt,
 - b) preisrechtlich unzulässige Mieten, Vergütungen, Zuschläge oder Umiagen fordert,
 - c) bei der Vermietung preisrechtlich unzulässige oder im Bewilligungsbescheid ausgeschlossene Mieterdarlehen oder Mieterzuschüsse fordert,
 - d) bauliche Veränderungen ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde und Wohnungsbehörde (§ 22 WBewG) durchführt (vgl. meinen Runderlaß vom 8. 6. 1961 — betreffend Zweckentfremdung und bauliche Veränderungen von Wohnraum. MBl. NW. S. 1060 SMBl. NW. 238).

- e) vereinbarungsgemäß übernommene Verpflichtungen zur Eigentumsübertragung schuldhaft verzögert oder nicht erfüllt.

Ich bitte, die insoweit notwendigen Maßnahmen, falls es bisher nicht geschehen ist, unverzüglich einzuleiten und bei Darlehenskündigungen oder der Erhebung von Strafzinsen die zuständigen Kassen mit den notwendigen Weisungen zu versehen.

9. Über diese in besonders häufigem Umfang festgestellten Mängel hinaus bitte ich selbstverständlich bei der Aktendurchsicht auch sonstige Mängel, die für die zukünftige Vermögensübertragung Schwierigkeiten hervorrufen können, zu beseitigen, soweit dies möglich ist.

Falls die Beseitigung bestehender Schwierigkeiten unmöglich erscheint oder die rechtliche Lage zweifelhaft ist, bitte ich, mir zu berichten.

II. Behandlung der Rückflüsse der Landeswohnungsbau-darlehen, die vor dem 1. 4. 1958 bewilligt und inzwischen ausgezahlt worden sind sowie die Behandlung der Rückflüsse aus verlorenen Zuschüssen

A. Rückflüsse aus Darlehen

Bis zur Übertragung des Landeswohnungsbauvermögens auf die WFA sind die ab 1. 1. 1965 fällig werdenden Rückflüsse der im Abschnitt I A näher bezeichneten Darlehen von den einzelnen darlehensverwaltenden Stellen (Regierungspräsidenten, Landesbaubehörde Ruhr, Gemeinden und Gemeindeverbände, Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf und Landesbank für Westfalen [Girozentrale] in Münster) unmittelbar an die WFA abzuliefern. Eine Ablieferung dieser bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden ankommenden Rückflüsse an die Regierungspräsidenten bzw. an die Landesbaubehörde Ruhr entfällt von diesem Zeitpunkt ab. Die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf und die Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster werden von diesem Zeitpunkt ab von der Ablieferung der Rückflüsse an die Landeshauptkasse entbunden. In Zukunft bitte ich die Landesbanken, die Gutschriften der Rückflüsse aus öffentlichen Baudarlehen — Alt — an die WFA in der gleichen Weise vorzunehmen, wie dies bereits bei den öffentlichen Baudarlehen — Neu — erfolgt.

Das Nähere regelt die WFA mit den beiden Landesbanken. Die Gemeinden und Gemeindeverbände bitte ich, die Ablieferung der Rückflüsse monatlich durchzuführen und zwar sind die eingegangenen Beträge bis zum 15. Tage des folgenden Monats an die Wohnungsbauauförderungsanstalt zu überweisen. Die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr bitte ich bezüglich der Ablieferung der Rückflüsse der unmittelbar verwalteten öffentlichen Wohnungsbaudarlehen in der gleichen Weise zu verfahren. Die zu überweisenden Beträge sind von den Landesbehörden durch Rotabsetzung von den Einnahmen zu verausgaben. Dabei ist vor dem Jahresabschluß festzustellen, ob alle Eingänge an die WFA abgeliefert worden sind.

Damit sich die WFA einen Überblick über das Landeswohnungsbauvermögen verschaffen kann, werden die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr gebeten, der WFA bis zum 31. 3. 1965 eine Fotokopie oder eine Abschrift der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden gemäß dem RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 11. 1955 (MBl. NW. S. 2166 SMBl. NW. 6410) vorzulegenden und von den Landesbehörden geprüften Nachweisungen über den Bestand an öffentlichen Wohnungsbaudarlehen und das Soll an Zins- und Tilgungsbeträgen dieser Darlehen im Kalenderjahr 1964 zu übersenden. Diese Nachweisung ist auch für die von den Regierungspräsidenten und der Landesbaubehörde Ruhr unmittelbar verwalteten Landeswohnungsbaudarlehen aufzustellen und

der WFA zu übersenden. Für die zukünftigen Rechnungsjahre haben die darlehensverwaltenden Stellen der WFA diese Nachweisungen unmittelbar vorzulegen, solange die Übertragung der Einzelorderungen noch nicht durchgeführt werden konnte.

Die beiden Landesbanken bitte ich, der WFA Inventuren und Nachweisungen für die öffentlichen Baudarlehen — Alt — in der gleichen Form, wie dies bereits bei den öffentlichen Baudarlehen — Neu — geschieht, zu übergeben. Das Nähere regelt die WFA mit den beiden Landesbanken.

Die bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden bis zum 31. 3. 1965 noch eingehenden Fälligkeiten aus dem Rechnungsjahr 1964 sind wie bisher an die zuständige Regierungshauptkasse bzw. an die Amtskasse des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk abzuführen. Die beiden Landesbanken werden gebeten, Fälligkeiten aus dem Jahre 1964, die bis zum 31. 3. 1965 bei ihnen eingehen, wie bisher, an die Landeshauptkasse zu überweisen.

Nach dem 31. 3. 1965 eingehende Fälligkeiten aus Vorjahren sind unmittelbar an die WFA abzuliefern.

Um die WFA in die Lage zu versetzen, diese Eingänge ordnungsgemäß verbuchen zu können, ist der WFA von den Regierungspräsidenten und der Landesbaubehörde Ruhr bis zum 15. 5. 1965 ein Resteverzeichnis für jede Gemeinde und jeden Gemeindeverband sowie für die eigene Dienststelle vorzulegen, nachdem die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr im April 1965 eine Abstimmung der Reste mit den einzelnen darlehensverwaltenden Stellen durchgeführt haben. Die beiden Landesbanken haben der WFA gleichfalls ein Resteverzeichnis nach dem Stand vom 31. 3. 1965 zu übersenden.

Für die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden verwalteten Landeswohnungsbaudarlehen sind bei der zuständigen Regierungshauptkasse bzw. bei der Amtskasse des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom Rechnungsjahr 1965 ab keine Beträge mehr zum Soll zu stellen. Eine Inabgangstellung der Kapitalforderungen hat jedoch so lange zu unterbleiben, bis die Übertragung der einzelnen Darlehensforderungen von den Gemeinden und den Gemeindeverbänden auf die WFA erfolgt ist. Hierzu ergehen zu ggb. Zeit weitere Weisungen. Die Reste sind in Abgang zu stellen, sobald sie die WFA übernommen hat. Das Bestätigungsschreiben der WFA ist zu den Kassenunterlagen zu nehmen.

Bei allen Überweisungen an die WFA ist darauf hinzuweisen, daß es sich um Rückflüsse aus dem bis zum 31. 3. 1958 gebildeten Landeswohnungsbauvermögen handelt. Darüber hinaus ist anzugeben, ob es sich um

- a) Tilgungsbeträge,
- b) Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge,
- c) außerplanmäßige Tilgungen auf Grund der Ablösungsverordnung
oder
- d) sonstige außerplanmäßige Tilgungen
handelt.

Außerdem sind die im Abrechnungszeitraum auf Grund der Ablösungsverordnung gewährten Kapitalnachteile an die WFA zu melden.

Die Überweisungen sollen erfolgen:

- a) von verwaltenden Stellen im Landesteil Nordrhein auf das Bankkonto der WFA Nr. 40 900 bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf,
- b) von verwaltenden Stellen im Landesteil Westfalen auf das Bankkonto der WFA Nr. 11 259 bei der Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster.

B. Rückflüsse aus verlorenen Zuschüssen

Wie Ihnen bekannt ist, sind in der Vergangenheit neben den öffentlichen Wohnungsbaudarlehen auch nicht rückzahlbare Zuschüsse aus Landesmitteln zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens bewilligt worden. Bei der Bewilligung dieser Zuschüsse wurde vereinbart, daß diese Zuschüsse von den auszahlenden Stellen zurückgefordert werden können, falls die Bauherren die getroffenen Vereinbarungen nicht einhalten. Darüber hinaus ist ggf. eine freiwillige Rückzahlung dieser Zuschüsse zur Aufhebung öffentlich rechtlicher Bindungen zugelassen. Diese Rückflüsse wurden bisher von den Gemeinden und Gemeindeverbänden an die Regierungspräsidenten bzw. an die Landesbaubehörde Ruhr in Essen abgeführt. Die Landesbehörden haben diese Rückflüsse im Landeshaushalt bei Epl. 07, Kap. 0702, Tit. 66 verinnahmt. Ich bitte, diese Rückflüsse ab 1. 1. 1965 unmittelbar an die WFA abzuliefern. Die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr werden gebeten, die von ihnen ausgezahlten und von ihnen zurückgeforderten Zuschüsse in Zukunft

gleichfalls an die WFA abzuliefern. Diese Ausgaben sind im Landeshaushalt bei Epl. 07 Kap. 0702 Tit. 571 nachzuweisen.

Die Rückflüsse sind auf die im Abschnitt II A angegebenen Bankkonten der WFA zu überweisen. Auf den Überweisungsträgern ist anzugeben, ob es sich um eine freiwillige Rückzahlung oder um Zahlungen auf Grund einer Rückforderung eines bewilligten Zuschusses handelt.

III. Fachaufsicht

Die Fachaufsicht über alle darlehensverwaltenden Stellen liegt nach wie vor mir ob. Bei der Darlehensverwaltung sind wie bisher die gesetzlichen Bestimmungen, die haushaltsrechtlichen Bestimmungen, die der Darlehensbewilligung zu Grunde liegenden Förderbestimmungen und die maßgebenden Verwaltungsvorschriften des Landes zu beachten. Abweichungen von zwingenden Bestimmungen bedürfen nach wie vor meiner Zustimmung. Soweit erforderlich, werde ich die Zustimmung des Finanzministers herbeiführen.

— MBl. NW. 1964 S. 1573.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

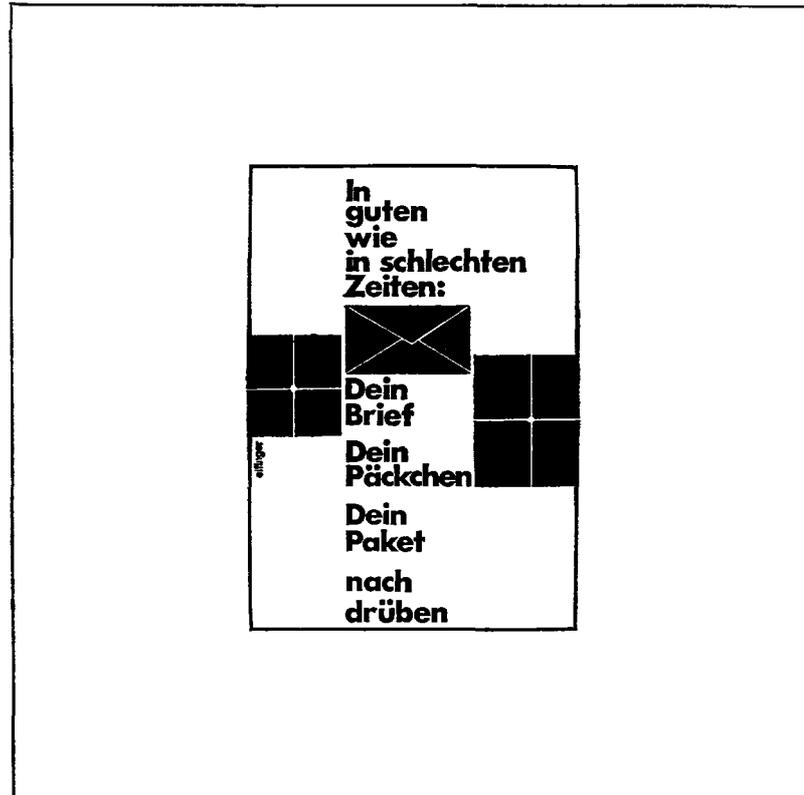
Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.



Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	}	je Sendung
Schokoladewaren	300 g		
Tabakerzeugnisse	50 g		
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ – Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.
8. Bücher sind erlaubt!
Schöne Literatur, Unterhaltungsromane, Märchen- und Jugendbücher, Kunst, Wissenschaft, Technik, religiöses Schrifttum, Fachliteratur.
9. Verboten: Bücher politischen, historischen oder militärischen Inhalts, Zeitungen und Zeitschriften, Comics und Groschenhefte.